



Datum 20.08.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-045/2021

Gegenstand: Ergänzung der Fachspezifischen Regelungen des Jugendamtes zur Förderung von Leistungsangeboten der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII

Einreicher: Kai Hähner, Solveig Kempe, Holger Deckwer

Der Antrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Auf der Grundlage der „Fachspezifischen Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung der freien Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 72 und 74 SGB VIII“ (Beschluss Nr. B-062/2018) fördert das Jugendamt der Stadt Chemnitz bei den Angeboten, welche über die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG““ finanziert werden, eine Pauschale für Verwaltungsaufwendungen (Verwaltungskostenumlage) i. H. v. 6 Prozent der zuwendungsfähigen Personalaufwendungen für Fachpersonal.

Die prozentuale Höhe der Pauschale für Verwaltungsaufwendungen bleibt bestehen, auch wenn sich die Personalaufwendungen (z. B. durch unbesetzte Stellen und/oder Personalwechsel) ändern. Daraus resultiert ein geringere absolute Pauschale für Verwaltungsaufwendungen.

Der vorliegende Beschlussantrag Nr. BA-045/2021 zielt darauf ab, eine gewisse Pauschale für Verwaltungsaufwendungen mindestens zu gewähren, auch wenn sich die Personalaufwendungen stark verringert haben. Konkret sollen pro Arbeitseinheit (1,0 AE) mindestens 2.500 € an Verwaltungsaufwendungen anerkannt werden (diese Regelung greift, sobald 6 Prozent an den zuwendungsfähigen Personalaufwendungen pro AE geringer sind als 2.500 € pro AE).

Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt u. a. auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe. Im § 72 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist das Fachkräftegebot verbindlich geregelt. Konkret bedeutet das, dass in den geförderten Angeboten nur Personen mit bestimmten Abschlüssen tätig sein dürfen. Die Förderung der Personalaufwendungen bemisst sich zudem nach TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). In Abhängigkeit der Qualifikation der jeweiligen Fachkraft fördert das Jugendamt i. d. R. die Eingruppierung nach TVöD SuE S 11 b und nach TVöD SuE S 8 b.

Bezogen auf die Einstufung nach Stufe 1 ergibt sich daraus jeweils mindestens eine Verwaltungskostenumlage i. H. v. 2.500 € für die Träger der freien Jugendhilfe, die Ihre Beschäftigten in Anlehnung an den TVöD SuE vergüten.

Die geförderten Angebote nach §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII werden auch von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt, welche nicht nach TVöD SuE vergüten. Demnach sind bei einem Teil der Zuwendungsempfänger die Personalaufwendungen geringer, als sie nach TVöD SuE gefördert werden können.

Auf Grundlage des Maßnahmeplanes für das Jahr 2021 (Beschluss Nr. B-077/2021: Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021 (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)) wurde die eingeplante Pauschale für Verwaltungsaufwendungen für alle Projekte pro AE geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nahezu alle Träger der freien Jugendhilfe - unabhängig davon, ob sie nach TVöD SuE vergüten - mindestens eine Verwaltungskostenumlage i. H. v. 2.500 € pro AE erhalten.

Aus dem Beschlussantrag Nr. BA-045/2021 ergibt sich ggü. dem Beschluss Maßnahmeplan 2021 keine höhere Zuwendung. Jedoch ist im Rahmen der prekären Haushaltssituation zu beachten, dass die jeweiligen Rückforderungen (welche sich durch eine geringere Pauschale für Verwaltungsaufwendungen ergeben) für die Stadt Chemnitz verloren gehen.

Insofern der Beschlussantrag Nr. BA-045/2021 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.09.2021 beschlossen wird, ergibt sich folgendes Verfahren:

1. Die Träger der freien Jugendhilfe werden durch Rundschreiben der Amtsleiterin über die Änderung der „Fachspezifischen Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Förderung der freien Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 72 und 74 SGB VIII“ informiert.
2. Sollte sich bereits im laufenden Haushaltsjahr 2021 abzeichnen, dass sich aufgrund von deutlich geringeren Personalkosten die Verwaltungskostenumlage pro AE entsprechend absenken würde (und geringer als 2.500 € pro AE ist), ist vom Zuwendungsempfänger bis zum 30.11.2021 ein geänderter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen (die in diesem Zusammenhang entstandenen personellen Änderungen in der Besetzung sind auch unabhängig davon bis zu diesem Termin anzuzeigen). Auf dieser Grundlage wird die Pauschale für Verwaltungsaufwendungen entsprechend der beschlossenen Änderung der Fachspezifischen Regelungen durch Änderungsbescheid bewilligt.
3. Die Änderung der Fachspezifischen Regelungen wird auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (ab dem Förderjahr 2021) Anwendung finden.

Es ist zu beachten, dass die Neuregelung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ggf. zu einer Umverteilung zwischen Personal- und Sachkosten führt.

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister